

HAUSORDNUNG des Rückert-Gymnasiums

Die Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich jedes Mitglied der Schulgemeinschaft verantwortlich mitbeteiligt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll allen am Schulleben Beteiligten die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen. Das Hausrecht wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter ausgeübt. Jede_r unterrichtende oder aufsichtführende Lehrer_in, die Sekretärin und der Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich den Schulleiter bei der Ausübung des Hausrechts.

(1) Stunden- und Pausenordnung

(a)

Unterrichtszeiten	Montag-Freitag	Pausen (Minuten)
1. Stunde	08.00 – 08.45 Uhr	10
2. Stunde	08.55 – 09.40 Uhr	15
3. Stunde	09.55 – 10.40 Uhr	5
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr	25
5. Stunde	11.55 – 12.40 Uhr	10
6. Stunde	12.50 – 13.35 Uhr	5
7. Stunde	13.40 – 14.25 Uhr	5
8. Stunde	14.30 – 15.15 Uhr	5
9. Stunde	15.20 – 16.05 Uhr	5
10. Stunde	16.10 – 16.55 Uhr	5
11. Stunde	17.00 – 17.45 Uhr	5
12. Stunde	17.50 – 18.35 Uhr	

(b) Schüler_innen, deren Unterricht um 08.00 Uhr beginnt, halten sich zunächst nur im Erdgeschoss auf, ab 07.45 Uhr können sie ihre Klassenräume aufsuchen.

(c) Jede_r Lehrer_in und Schüler_in ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Alle sind verpflichtet, sich am aushängenden Vertretungsplan zu informieren. Unterrichtsräume müssen so aufgesucht werden, dass ein Unterrichtsbeginn mit dem Klingelzeichen möglich ist. Ist die/der Lehrer_in fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilt die/der Klassensprecher_in oder ein_e andere_r Schüler_in dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat mit.

(d) In den Pausen dürfen Schüler_innen der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht verlassen. Im hinteren Bereich des Pausenhofes (vor der Cafeteria) endet das Schulgebäude des Rückert-Gymnasiums vor der unteren Sporthalle. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung tritt außer Kraft, wenn das Verlassen des Schulgeländes nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem

Schulbesuch steht. Die Cafeteria dient nur zum Kauf bzw. zur Einnahme von Speisen und Getränken. Während der großen Pausen (nach der 2. und 4. Unterrichtsstunde) müssen die Schüler_innen der Klassen 5 bis 10 das Schulgebäude verlassen, sofern nicht abgeklingt wird.

(e) Da die Beaufsichtigung der Schüler_innen auch bei Unterrichtsausfall bzw. Nichtteilnahme an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen gewährleistet werden muss, werden Schüler_innen in der Regel beaufsichtigt. In besonderen Fällen dürfen nicht volljährige Schüler_innen das Schulgelände mit Erlaubnis der Schulleitung verlassen, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

(2) Versäumen von Unterricht

(a) Kann die Schüler_in wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit er/sie selbst verpflichtet, die Schule, die/den Klassenlehrer_in bzw. Tutor_in davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(b) Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Einzelfällen ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenlehrer_innen bzw. Tutor_innen können eine Befreiung vom Unterricht von bis zu 3 Tagen genehmigen. Eine Unterrichtsbefreiung ab 4 Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Klausuren in der Oberstufe muss beim Schulleiter beantragt werden.

(c) Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Schulversäumnisse zu behandeln. Häufige Verspätungen können nach Ankündigung der Lehrkraft wie Schulversäumnisse behandelt werden.

(d) Schüler_innen, die während des Tages den Unterrichtsbesuch krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen abbrechen müssen, werden vom Schulleiter beurlaubt. Auch dieses Versäumnis ist der/dem Klassenlehrer_in, bzw. Tutor_in durch eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten zu bestätigen (Vordruck / Ausgabe im Sekretariat). Schüler_innen der Sekundarstufe I (Kl. 5-10) müssen durch die Erziehungsberechtigten oder eine schriftlich bevollmächtigte volljährige Person in der Schule abgeholt werden.

(e) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann zur Streichung aus der Schülerliste führen: Bleibt ein_e nicht mehr schulpflichtige_r Schüler_in im Verlauf von **zwei Monaten** an mehr als **10 Schultagen** oder im Verlauf von **6 Monaten** an mehr als **14 Tagen** dem Unterricht **ganz oder stundenweise unentschuldig fern**, kann die Streichung der Schülerin, bzw. des Schülers aus der Schülerliste vorgenommen werden. Bei der Berechnung der Fehlzeiten bleiben die Ferienzeiten unberücksichtigt.

(f) Versäumt ein_e Schüler_in eine Klausur, so muss er/sie spätestens am dritten Werktag nach Krankheitsbeginn **ein Attest bei Herrn Coppée (ggf. mittels Fax) vorlegen**, ansonsten wird die versäumte Klausur mit 0 Punkten bewertet. Über die Zulassung zu einer Nachklausur entscheidet im Auftrag des Schulleiters Herr Coppée (siehe hierzu auch das Merkblatt: Hinweise zu den Klausuren).

(3) Hofordnung

- (a) Die Pausenhöfe dienen zur Erholung der Schüler_innen in den großen Pausen. Auch die Pausengestaltung soll durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt sein.
- (b) Rauchen schadet der Gesundheit. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht gestattet. Dazu gehören auch die Gehwege vor dem Schulgebäude und -gelände.

(4) Einrichtung der Schule

- (a) Das Schulgelände mit allen Einrichtungen (incl. Mobiliar) ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. Sind Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, hat der/die Betreffende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.
- (b) Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Sind diese nicht zu ermitteln, hat die betreffende Lerngruppe, in deren Bereich die Verschmutzung verursacht wurde, diese kollektiv zu beseitigen.
- (c) Um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern, sorgt die zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrkraft dafür, dass die Schüler_innen nach der letzten Stunde die Stühle in den Unterrichtsräumen auf den Tisch stellen, die Fenster schließen und die Räume besenrein hinterlassen.

(5) Schulveranstaltungen

- (a) Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss beim Schulleiter beantragt werden. Nach der Genehmigung müssen Ort und Zeit dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (b) Für Klassenfeste gibt es im Sekretariat besondere Antragsformulare.

(6) Sonstige Regelungen

- (a) Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.
- (b) Größere Geldbeträge, Wertgegenstände und besonders wertvolle Kleidungsstücke sollen nicht in die Schule mitgebracht werden; dies gilt insbesondere an Tagen mit Sportunterricht.
- (c) Das Mitbringen von Waffen aller Art, Laserpointern und Spraydosen in die Schule sind verboten. Für Schüler_innen der SEK I gilt darüber hinaus, dass mitgebrachte Mobiltelefone und andere elektronische Geräte im Schulgebäude und auf dem

Schulgelände auszuschalten sind. Ausnahmen (z.B. zur Information von Eltern) sind von einer Lehrkraft zu genehmigen. Bei Nichtbeachtung wird das elektronische Gerät von der Lehrkraft vorübergehend einbehalten und nur dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Schulleiter.

- (d) Skateboards und Roller jeglicher Art dürfen nicht mit ins Schulgebäude genommen werden.
- (e) Die Veröffentlichung und das Erstellen von Fotografien, Kommentaren, Filmaufnahmen (auch mit Mobiltelefonen) vom Rückert-Gymnasium oder über das Rückert-Gymnasium, die Lehrkräfte oder Schüler_innen sind grundsätzlich verboten, sofern dies nicht vom Schulleiter genehmigt ist.
- (f) Das Tragen von Mützen, Kappen und anderer Kopfbedeckungen im gesamten Schulgebäude ist untersagt. Davon ausgenommen ist das Tragen von Kopfbedeckungen aus religiösen Gründen.

(7) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Konflikten und Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind vorrangig erzieherische Mittel einzusetzen. Sind weiterreichende Maßnahmen erforderlich, regelt dies das Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Punkte dieser Hausordnung, die sich auf Erziehungsberechtigte beziehen, gelten entsprechend für volljährige Schüler_innen.

Neufassung vom 08.10.2015

Diese Hausordnung tritt am 02.11.2015 in Kraft.